

Verfügungsfonds „Stadtumbau Sennestadt“

Richtlinien zur Vergabe von Fondsmitteln

Die Bezirksvertretung Sennestadt hat in der Sitzung am 12.03.2009 beschlossen, für das Projekt „Stadtumbau Sennestadt“ einen Verfügungsfonds einzurichten. Ferner hat die Bezirksvertretung Sennestadt den „Steuerungskreis Stadtumbau Sennestadt“ als lokales Gremium beauftragt, auf der Basis eines geeigneten Verfahrens und festgesetzten Richtlinien, über die Vergabe der Fondsmittel zu entscheiden. Für die Vergabe der Mittel gelten die Bestimmungen der Ziffer 17 Abs. 3 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008.

Antragsberechtigung

Alle Bürger/-innen, Gewerbetreibenden, sowie Gruppierungen, Einrichtungen und Vereine, die im Stadtteil wohnen bzw. angesiedelt sind.

Zuwendungsfähige Maßnahmen gemäß Ziffer 5 b) der Nebenbestimmungen

- Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Imagekampagnen
- u. a. geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

Kriterien zur Beurteilung der Projekte

- Eindeutiger Bezug zu Sennestadt und Wirkung innerhalb des Programmgebiets „Stadtumbau Sennestadt“
- Stärkung des Images der Sennestadt und Erhöhung der Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Sennestadt
- Förderung der Integration unterschiedlicher Gruppen im Stadtteil
- Stärkung von nachbarschaftlichen Kontakten und des Zusammenlebens
- Belebung der Stadtteilkultur

- Kommt der Antrag direkt von Bewohner/-innen?
- Arbeiten bei dem Projekt mehrere Träger / Gruppen zusammen?
- Ist das Projekt ein einmaliges Projekt oder soll es ein Dauerangebot werden und wird ggf. eine langfristige Finanzierung angestrebt (erstmalige Anschubfinanzierung)?
- Steigert das Projekt die Wohn-/Lebensqualität im Stadtteil?
- Ist das Vorhaben mit allen Beteiligten / Betroffenen abgestimmt?
- Trägt das Vorhaben zur interkulturellen Verständigung bei?
- Fördert das Vorhaben das Zusammenleben unterschiedlicher Bewohner-, Nachbarschafts- oder Altersgruppen?
- Fördert das Projekt einen anderen Aspekt der integrierten Erneuerung der Sennestadt?
- Beteiligen sich weitere Partner an der Finanzierung? Gibt es einen Eigenanteil der Antragsteller?

- Kommen auch andere Finanzierungsmöglichkeiten in Frage?

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen. Gefördert werden kleine, in sich abgeschlossene Maßnahmen und Projekte, die keine Folgekosten beinhalten. Mit dem Vorhaben darf vor der schriftlichen Bewilligung nicht begonnen werden.

Antragsverfahren

1. Anträge können ganzjährig schriftlich gestellt werden. Das entsprechende Antragsformular ist im Stadtteilbüro Sennestadt erhältlich. Zusätzlich zum Antrag soll eine Kostenaufstellung eingereicht werden, aus der Sponsorengelder, private Mittel und andere Einnahmen hervorgehen.
2. Das Stadtteilmanagement nimmt die Anträge entgegen, ergänzt diese ggf. mit dem Antragsteller, prüft die Konformität des Projektes bzw. der Maßnahme mit den Förderrichtlinien und beurteilt das Projekt anhand der o. g. Kriterien. Anschließend erfolgt die Weiterleitung des Antrags mit einer Begründung des Stadtteilmanagements an das Bauamt.
3. Der gesamte Antrag wird durch das Bauamt geprüft.
4. Nach erfolgter Prüfung des Bauamtes wird das Projekt bzw. die Maßnahme dem Steuerungskreis vorgestellt. Dieser entscheidet über die Förderung und ggf. über die Förderhöhe. Die Entscheidung des Steuerungskreises wird in den jeweiligen Sitzungsprotokollen festgehalten.
5. Sodann ergeht vom Bauamt ein Bewilligungsbescheid an den Antragsteller.

Auszahlung der Fördermittel

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Bielefeld grundsätzlich nachträglich ausgezahlt. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen durch den Antragsteller zu erbringen:

- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (detaillierte Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben)
- alle Originalrechnungen zu den Belegen
- ein Bericht über das Projekt

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Abschluss der Aktion vorgenommen werden.

Ist eine vom Steuerungskreis ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann **im Ausnahmefall** eine Vorfinanzierung geprüft werden. Den Beschluss über die Vorfinanzierung trifft der Steuerungskreis. Die Abrechnung erfolgt auch in diesen Fällen wie oben beschrieben.

Aufhebung der Bewilligung, Rückforderung des Zuschusses

Das Bauamt kann die Bewilligung ganz oder teilweise aufheben und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern, insbesondere wenn

- der Zuschussempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat,
- der Zuschuss nicht für den beantragten bzw. in der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet wird,
- eine mit der Bewilligung verbundene Auflage nicht erfüllt wird oder
- der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Soweit eine Bewilligung zurückgenommen wird, ist der Zuschuss, auch wenn er bereits verwendet worden ist, zu erstatten.

Stadt Bielefeld

Aufgestellt im Juni 2010